Gemeinde Twist

Twist, den 15.05.2025

Vorlage: 0424/2025

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	27.05.2025	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	12.06.2025	Kenntnisnahme
Gemeinderat	26.06.2025	Kenntnisnahme

Fachbereich:	Bau und Planung
Sachbearbeitung:	Bianca Schmitz

Bezeichnung:	**Nutzungsentschädigung für Kabel- und Leitungsverlegungen im öffentlichen Verkehrsraum; Ergänzung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) um den § 11 a**

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu den Rechten zur Verlegung von Leitungen im öffentlichen Raum und zu den Nutzungsentgelten werden zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 03.11.2011 (Vorlage 956/2011) hat der Gemeinderat beschlossen, die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu regeln. Analog der Beschlusslage des Landkreises Emsland wurden Nutzungsentschädigungen für die Leitungsverlegungen von elektrischer Energie oder Wärme festgesetzt und auf Grundlage eines Gestattungsvertrages erhoben. Der Ermittlung des zu zahlenden und auf 20 Jahre angelegten Ablösebetrages wurden Leitungslänge, Anzahl von Straßenkreuzungen sowie die Leistungsgröße der zu versorgenden Anlage zu Grunde gelegt.

Mit Inkrafttreten des § 11 a EEG am 15.05.2024 ist den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand eine besondere Duldungspflicht auferlegt worden. Gleichzeitig regelt der Absatz 2 des § 11 a EEG erstmals die Höhe des Nutzungsentgeltes:

„Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks…zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.“

Die Regelungen zielen gemäß der Gesetzesbegründung darauf ab, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Blick auf das Zieljahr 2045, in dem Deutschland treibhausgasneutral sein will, zu erleichtern, zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den Ausbau der erneuerbaren Energien so zu gestalten, dass das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert wird.

Die Neuregelungen machen den Abschluss eines Gestattungsvertrages jedoch nicht obsolet, da weiterhin eine Nutzungsentschädigung festzusetzen ist und weitere Regelungen zu treffen sind, z.B. zur Lage der Leitungen, zur Durchführung der Baumaßnahme und zu Dokumentationspflichten. Insoweit kann eine Entbürokratisierung nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Neuregelungen des § 11a EEG durch den Bund die Nutzungsentgelte für die öffentliche Hand erheblich reduziert werden. Diesen vermindern-

ten Einnahmen muss man sicherlich die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom 17.04.2024 entgegenhalten. Mit dem Gesetz werden die Anlagenbetreiber erstmals verpflichtet, für jedes neue Windrad oder jede neue Freiflächenphotovoltaikanlage eine Akzeptanzabgabe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde der tatsächlich eingespeisten Strommenge an die jeweilige Gemeinde zu zahlen.

Abschließend bleibt zur Kenntnis zu nehmen, dass die Beschlusslage aus 2011 zur Erhebung von Entgelten für die Leitungsverlegungen im öffentlichen Raum durch die Neuregelungen des EEG keine Anwendung mehr finden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes hat eine Reduzierung der Nutzungsentgelte für die öffentliche Hand zur Folge. Diesen verminderten Einnahmen muss man sicherlich die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom 17.04.2024 entgegenhalten.

Da eine Erhebung der Entgelte projektbezogen erfolgt und i. d. R. zur Haushaltsplanung sachlich und zeitlich nicht planbar ist, werden unter dem *Sachkonto 3461000 – Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte* im Haushaltsplan für den aufgezeigten Sachverhalt keine Finanzmittel berücksichtigt.

Anlagen:

- Berechnungsgrundlage zu den Leitungsentgelten (bisher)

Beschluss Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt vom 27.05.2025:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Bianca Schmitz	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)